



Verpflegungsbeiträge der Eltern bei obligatorischen Klassenla- gern

Rechtliche Grundlagen

Wenn die Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005). Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (z.B. in Tagessonderschulen oder Schulheimen) oder während obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulreisen.

Da die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichts gilt (Art. 19 Bundesverfassung), orientiert sich der Verpflegungsbeitrag nicht an den Kosten für die externe Verpflegung, sondern an der Ersparnis der Eltern für den Wegfall der Verpflegung ihrer Kinder zu Hause.

Das Volksschulamt legt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest (§ 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006). Die Maximalbeträge liegen gegenwärtig bei

- Fr. 22.- für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten)
- Fr. 10.- für eine Mahlzeit.

(Verfügung des Volksschulamts vom 29. Mai 2015)

Umsetzung

Die Erhebung des Elternbeitrags liegt bis zu den festgesetzten Höchstansätzen im Ermessen der Schulpflege.

Die Maximalbeträge dürfen keinesfalls überschritten werden. Zudem hat die Schule im Rahmen ihres Ermessens zu prüfen, ob ein tieferer Betrag angemessen ist, beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen.